

Buchrezension

Maximilian Haedicke, Patentrecht, Carl Heymanns Verlag, 2. Aufl., Köln 2013, 260 S., € 54,-

„Patente sind teuflisch schwer zu verstehen.“¹ Wohl auch deswegen nimmt sich *Haedicke* durch sein in zweiter Auflage erscheinendes Lehrbuch der verständlichen Vermittlung des Patentrechts an. Das Buch soll nach der eigenen Zwecksetzung ein Einstieg für Anfänger und gleichzeitig eine Wiederholungshilfe für Fortgeschrittene sein. Mit der Aktualisierung auf den Stand vom 1.8.2012 wird zudem die recht dünne Bibliothek der Patentrechts-Lehrbücher bereichert.²

„Der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums sollen zur Förderung der technischen Innovation sowie zur Weitergabe und Verbreitung von Technologie beitragen, dem beiderseitigen Vorteil der Erzeuger und Nutzer technischen Wissens dienen, in einer dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohl zuträglichen Weise erfolgen und einen Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten herstellen.“ Diese in Art. 7 TRIPS³ umschriebene Zielvorstellung des geistigen Eigentums im Allgemeinen, gilt für das Patentrecht im Besonderen. Gerade weil der Einfluss technischer Innovationen auf unsere Gesellschaft immens ist, erlangt das Patentrecht eine kaum zu unterschätzende Bedeutung. Beispielsweise zeigen die andauernden Kontroversen zur Patentierbarkeit embryonaler Stammzellen und den damit verbundenen Verfahren⁴ oder den sog. Softwarepatenten, wie sehr um Patente gestritten werden kann. Teilweise wird davon gesprochen, dass sich das Patentrecht in einer tiefen Krise befindet.⁵ Um sich selbst ein Bild davon zu machen, ist es zunächst zwingend erforderlich, sich mit den Grundstrukturen und betroffenen Interessen zu befassen. Zentrales Anliegen von *Haedicke*'s Werk ist daher die Vermittlung dieser Grundstrukturen sowie der Interessenkonflikte im Patentrecht.

¹ *Laughlin*, Das Verbrechen der Vernunft – Betrug an der Wissensgesellschaft, 2008, S. 54. Im Kontext des Zitats ist jedoch nicht das Patentrecht als solches gemeint, sondern die Patentpraxis und Legitimation von Patenten im Allgemeinen.

² Aufgefallen ist allerdings, dass in der zweiten Auflage das oft zitierte Werk von Kraßer (Patentrecht, 6. Aufl. 2009) nicht mehr im Literaturverzeichnis gelistet ist.

³ Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights bzw. Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, Anhang 1 C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation v. 15.4.1994 = BGBl. II 1994, S. 1730.

⁴ BGH, Urt. v. 27.11.2012 – X ZR 58/07 (Neurale Vorläuferzellen II); EuGH GRUR 2011, 1104 (Brüstle/Greenpeace). Zur Entscheidung des EuGH ausführlich *Briske*, Die Patentierbarkeit von menschlichen embryonalen Stammzellen, 2012, S. 40 ff.

⁵ Allgemein zum Geistigen Eigentum in der Krise ausführlich *Haedicke*, Patente und Piraten – Geistiges Eigentum in der Krise, 2011, passim.

Die stringente und klare Darstellung⁶, die sich bereits bei der Voraufgabe bewährt hat, wurde beibehalten. Das Buch ist in sieben Teile und 16 Kapitel gegliedert, wobei der siebte Teil zum Gebrauchsmusterrecht neu eingefügt wurde. Die Orientierung wird durch ein grobes Inhaltsverzeichnis, verbunden mit einer feineren Gliederung vor jedem Kapitel, gewährleistet. Zwar enthält das Buch ein Sachregister, jedoch leider kein Paragraphen- oder Rechtsprechungsverzeichnis.

Im ersten Teil („Grundbegriffe“) werden zunächst die bereits angesprochenen Interessenlagen von Erfinder, Erwerber, Lizenznehmer, Mitbewerber und Allgemeinheit anschaulich dargestellt. Anschließend folgt ein kurzer Abriss über die Entwicklung des Patentrechts, eine systematische Erarbeitung des Verhältnisses zu anderen Rechtsgebieten (insbesondere dem BGB) sowie eine Darstellung des internationalen wie europäischen Patentrechts. Es werden daher nicht nur Grundbegriffe, sondern bereits die wesentlichen Grundstrukturen und systematischen Verflechtungen des Patentrechts aufgearbeitet. Im zweiten Teil werden, unter Ausblendung der besonders problematischen Bereiche, Voraussetzungen, Schranken, Schutzgegenstand und Wirkungen des Patents erörtert. Es wird so das dogmatische Fundament für den dritten Teil gelegt, in welchem Sondergebiete des Patentrechts behandelt werden. Bei diesen Sondergebieten handelt es sich namentlich um die sog. „Softwarepatente“, chemische und biotechnologische Erfindungen sowie die Patentierung medizinischer Verfahren und Stoffe.⁷ Durch das Auslagern dieser speziellen Problemkreise wird die Darstellung des Grundlagenteils (2. Teil, Kap. 5-8) vereinfacht und eine Wiederholung einzelner Voraussetzungen ermöglicht. Im vierten bis sechsten Teil werden die Rechtsfolgen der Patentverletzung, Patente im Rechtsverkehr sowie verfahrensrechtliche Besonderheiten erörtert. Im abschließenden und neuen siebten Teil wird das Gebrauchsmusterrecht im Überblick dargestellt.

Das Patentrecht wird zwar in der Regel in Lehrbüchern zum Gewerblichen Rechtsschutz dargestellt, in denen auch Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster und Markenrecht behandelt werden.⁸ Allerdings zeigt *Haedicke*, dass auch die Darstellung des Patentrechts in all seinen Facetten für sich sehr lehrreich ist. Gerade durch die Verbindung von Grundzügen mit Spezialfragen wird ein tieferes Verständnis der Materie erreicht. Beispielsweise wird das Erfordernis der Technizität im Kontext von „Softwarepatenten“ bzw. der Patentierung softwarebezogener Erfindungen problematisiert (Kap. 9 Rn. 12 ff.), wodurch eine kritische Auseinandersetzung sowie eine vertiefte Wiederholung ermöglicht wird. Das Patentierungsverbot wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder guten Sitten (§ 2 PatG) wird im Abschnitt über chemische und biotechnologische Erfindungen erörtert (Kap. 10 Rn. 31 ff.). Sowohl die patentrechtlichen Aspekte der „Harvard-Krebsmaus“ als auch die des sog. Brüstle-Patent zur Gewinn-

⁶ So ausdrücklich *Pahlow*, GRUR 2010, 39, zur Voraufgabe.

⁷ Die gleichen drei Problemkreise werden auch bei *Haedicke* (Fn. 5), S. 108 ff., behandelt – dort freilich nicht im Lehrbuch-Stil.

⁸ Zum Beispiel *Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, 9. Aufl. 2010, 450 S., € 28,-.

nung neuronaler Vorläuferzellen aus embryonalen menschlichen Stammzelllinien werden behandelt.⁹ Auch daran erkennt man die hohe Aktualität und Relevanz des Lehrbuchs.

Das didaktische Konzept des Werkes wird dadurch abgerundet, dass den einzelnen Abschnitten kurze Sachverhalte vorangestellt werden, die zum Teil aus der Rechtsprechung stammen. Die teilweise sehr komplexen technischen Sachverhalte werden in einfachen, klaren Sätzen zusammengefasst und dann im Anschluss an die jeweiligen Ausführungen in Anwendung des Gelesenen kurz gelöst. Dadurch gelingt eine plastische Vermittlung des nicht immer leicht zugänglichen Stoffes.

Eine beachtliche Ergänzung im Vergleich zu anderen Lehrbüchern ist der enthaltene „JURION jBook-Zugang“. JURION¹⁰ ist eine mit juris oder beck-online vergleichbare Datenbank des Wolters Kluwer Verlages. Nach einer unkomplizierten Registrierung ermöglicht der beigelegte Produktcode den Zugang zum gesamten Werk in elektronischer Form (sog. „jBook“). Das Werk ist vollständig enthalten und so aufbereitet, dass jedes Kapitel vollständig einzeln aufgerufen werden kann. Sehr nützlich ist außerdem, dass Rechtsprechung zusätzlich per Aktenzeichen zitiert und mit der enthaltenen Rechtsprechungsdatenbank verlinkt ist. Man erhält für den Preis daher sowohl ein gedrucktes als auch ein elektronisches Exemplar des Werkes. Einziges Manko ist die noch teilweise bestehende Trägheit der Datenbank, die sicherlich in Zukunft behoben wird.

Schließlich enthält das Werk auch in Grundzügen die aktuellen Entwicklungen zum geplanten Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung und der Europäischen Patentgerichtsbarkeit (Kap. 4 Rn. 34 ff.). Dabei wird die bisherige Lage mit der geplanten Reform verglichen und die jeweiligen europäischen Rechtsakte anschaulich dargestellt. Abgerundet wird dieser Abschnitt mit einem kritischen Ausblick (Kap. 4 Rn. 46).

Haedicke erreicht mit seinem Lehrbuch die selbstgesetzten Ziele, so dass Studenten das Patentrecht verständlich vermittelt wird. Durch nachvollziehbar dargestellte Beispiele und eine einfache klare Sprache gelingt eine stringente Darstellung des gesamten Patentrechts in allen relevanten Facetten.

Wiss. Mitarbeiter Robert Briske, M.Mel, Halle (Saale)

⁹ BGH GRUR 2013, 272 (Neurale Vorläuferzellen II) konnte dabei wegen des Redaktionsschlusses im August 2012 nicht berücksichtigt werden.

¹⁰ <https://www.jurion.de/de/home/guest> (12.7.2013).